

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 10

Rubrik: Regeln des schriftlichen Verkehr im Militärdienst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Tätigkeit der Militärkommission des CVJM

Der kürzlich erschienene 37. Jahresbericht pro 1951 der Militärkommission der Christlichen Vereine Junger Männer vermittelt dem Leser einen interessanten Einblick in die Arbeit im vergangenen Jahr. Wiederum steht die Versorgung unserer Armee mit Schreibmaterial und -utensilien aller Art an der Spitze. In 3423 Paketen gelangten 1,6 Millionen Briefbogen, 1,2 Millionen Briefumschläge, 600 000 Feldpostkarten und 50 000 Ansichtskarten an die Truppe. Schulen und Kurse wurden ausserdem mit gutem Lesestoff, Zeitschriften, Spielen und versuchsweise auch mit Tageszeitungen bedient. Die eigenen vom Schweiz. Verband Volksdienst betriebenen Soldatenheime (Luzern, Andermatt) erfreuten sich stets eines guten Besuches, so oft Truppen auf dem Platz waren. Die vom Département social romand verwalteten Häuser jenseits des Gotthards (Gotthardpass und Festung Airolo) wiesen ebenfalls eine rege Frequenz auf und bieten vielen Soldaten in dieser abgelegenen Gegend ein wirkliches Heim. Die Nationalspende war wiederum mit einem Betrag von Fr. 12 000.— beigestanden. Ferner brachte der Kartenverkauf Fr. 51 978.19 ein. Abschliessend wird im Bericht der Tod des Sekretärs Willy Lutz beklagt, der 16 Jahre lang die Seele des Werkes gewesen ist und nun eine grosse Lücke im Verband hinterlässt. Mögen Wohlwollen und Sympathie aller Volkskreise auch weiterhin diese edlen und unentbehrlichen Fürsorgebestrebungen zu Gunsten unserer Wehmänner unterstützen und fördern helfen.

Hptm. O. Schönmann

Regeln des schriftlichen Verkehr im Militärdienst

Über den schriftlichen Verkehr im Militärdienst enthält das **Dienstreglement** 1933 nur wenige Angaben. Ziffer 20 DR regelt lediglich die Frage der Unterschrift auf Befehlen, Meldungen und Dienstschriften. Die neue Vorschrift „**Truppenführung**“ (vgl. „Fourier“, Mai 1952, Seite 126) widmet nun einen besonderen Abschnitt den Regeln des schriftlichen Verkehrs. Auch der Rechnungsführer sollte darüber orientiert sein, kommt doch auch er häufig in den Fall, schriftliche Meldungen zu erstatten. Wir bringen deshalb nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des erwähnten Abschnittes zum Abdruck:

1. Befehle und Meldungen geben stets an:

- oben links: die absendende Dienststelle,
- oben rechts: Ort, Datum und Zeit der Absendung,
- unten links: Übermittlungsart und Empfangsstelle,
- unten rechts: lesbare Unterschrift und Dienststelle;

bei mit der Maschine geschriebenen Dokumenten sind unter der Unterschrift Grad und Name des Unterschreibenden in Maschinenschrift anzugeben.

2. Handgeschriebene Befehle und Meldungen sind mit weichem Bleistift und leserlich zu schreiben, Namen, die zu Verwechslungen Anlass geben können,

allenfalls in Blockschrift. Die Verwendung von Tinte oder Tintenstift ist verboten.

3. Es dürfen nur die vorschriftsmässigen Abkürzungen verwendet werden. Zeitangaben werden wie folgt gegeben: 13.3.51 = 13. März 1951. Nächte werden durch beide Tagesdaten bezeichnet: 17./18. 5. 51. Stunden und Minuten werden durch eine vierstellige Zahl angegeben: 0815, 1530, Mitternacht mit 2400.

Ortsangaben werden nach der Landeskarte 1:50 000 angegeben; soweit diese noch nicht vorhanden, nach Karte 1:100 000. Wird eine andere Karte verwendet, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Es kann notwendig werden, die benützte Kartenausgabe oder das betreffende Kartenblatt besonders zu bezeichnen.

Ortsangaben, die nicht leicht zu finden sind oder in derselben Gegend mehrmals vorkommen, sowie Höhenzahlen sind näher zu bezeichnen (z. B. Stalden, 1 km W. Worb, Höhe 783, 1 km E. Ferrenberg).

4. Die Bezeichnung „rechts“ und „links“ wird mit Ausnahme der Bezeichnung der Ufer von Gewässern immer mit Blick auf den Feind angewendet. Geländeteile, Aufstellung und Bewegung eigener und feindlicher Truppen werden immer im gleichen Sinn von rechts nach links aufgezählt. Als einzige Ausnahme gilt, wenn man vom rechten oder linken Flügel des Gegners spricht.

Strassen werden, soweit sie nicht allgemein bekannte Namen besitzen, wie etwa Passstrassen, durch Angabe der Ortschaften in der Marschrichtung bezeichnet.

5. Geheime Befehle erhalten auf dem Kopf die Bezeichnung „Geheim“. Sie werden in doppeltem Umschlag befördert; der innere trägt ebenfalls den Vermerk „Geheim“.

Bei andern Sendungen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob der Umschlag offen bleibt, damit der Überbringer oder Dienststellen, bei denen er vorbeikommt, vom Inhalt Kenntnis nehmen können.

Inländische Gemüse

Die Liste der Gemüse, die wir gegenwärtig liefern können, lautet:

Einschneidekabis	Lattich
Weisskabis	Krautstiele
Rotkabis	Fenchel
Wirz	Randen
Blumenkohl	Speisekohlrüben
Karotten	Weissrüben
Sellerie	Zwiebeln
Lauch	Knoblauch
Spinat	Schnittlauch
Kopfsalat	Peterli
Endiviensalat	

(Mitgeteilt von der SGG)